

Wien, Freitag, den 25. März 1927.

Aufnahme einer Investitionsanleihe der Gemeinde Wien. Dem Landtag wird in seiner nächsten Sitzung ein Gesetz vorgelegt werden, das folgenden Wortlaut hat: § 1: Die Gemeinde Wien nimmt für Investitionszwecke ihrer Unternehmungen ein Anleihen bis zum Nominalbetrag von dreissig Millionen Dollars oder deren Gegenwart in einer anderen Währung in Teilschuldverschreibungen auf. § 2: Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Es wurde von der verwaltenden Mehrheit ihr Standpunkt in Bezug auf Anleihen schon wiederholt im Gemeinderate dargelegt. Er geht dahin, dass Anleihen dann aufgenommen werden können, wenn es sich um Investitionen handelt, die selbst wieder den Zinsendienst und die Rückzahlung hereinzubringen vermögen. Dazu gehören also nicht die Wohnhausbauten und auch nicht die Aufwendungen für Wohlfahrtseinrichtungen, wohl aber in erster Linie die Investitionen der grossen städtischen Unternehmungen, wie Strassenbahn, Gas- und Elektrizitätswerke. Der Verkehr auf der Strassen- und Stadtbahn ist im unangenehmsten Wachsen und macht sehr bedeutende Anschaffungen im Fahrpark, teilweise auch den Bau von neuen Strassenbahnlinien notwendig. Die Elektrizitätswerke haben einen gewaltigen Aufschwung genommen, die Zahl der Abnehmer ist seit Kriegsausbruch von 92.000 auf 510.000 gestiegen. Ebenso sind auch die Gaswerke in der Lage, ihren Absatz stark zu vermehren und haben sich überdies eine Anzahl von Erzeugnissen der chemischen Branche, wie beispielsweise die Herstellung von Benzol zugelegt. Das bedingt neuerlich so namhafte Investitionen, dass sie nicht aus den laufenden Ertrügnissen bestritten werden können. Uebrigens wurden in den letzten Jahren schon bei besonders grossen Anschaffungen Bankkredite in Anspruch genommen.

Die bevorstehende weitere Ausgestaltung der Werke macht es jedoch wünschenswert, den Geldbedarf im Wege einer langfristigen Anleihe zu decken. Bis zum 30. Juni 1926 war in Wirklichkeit die Aufnahme von Anleihen unmöglich. Vielfache Verhandlungen, die seit anfangs 1924 in dieser Beziehung geführt worden waren, scheiterten regelmässig daran, dass der Gemeinde zugemutet wurde, die Zustimmung des Generalkommissärs beizubringen. Ein solches Ansinnen musste selbstverständlich abgelehnt werden, da die Gemeinde einen Eingriff in ihre Selbstverwaltung nicht dulden konnte. Erst mit dem Ende der fremdländischen Kontrolle konnte also an das Anleiheproblem praktisch herangetreten werden. Die unmittelbar an die Abreise des Generalkommissärs sich anschliessenden Skandale der Zentralbank und Postsparkassa liessen es wünschenswert erscheinen, nicht in diesem Zeitpunkt Anleiheverhandlungen zu führen. Zudem ergab auch die Beobachtung des Geldmarktes, dass mit fortschreitender Verbilligung der Zinssätze zu rechnen sei. Die Gemeinde ist deshalb erst in den letzten Wochen in ernster Fühlung wegen Aufnahme einer Anleihe getreten. Es zeigte sich bei diesem Anlasse, dass gerade die zurückhaltende Anleihepolitik der Gemeinde, die strenge Vermeidung des Schuldenmachens und die seit dem 30. Juni 1920 stets ohne Abgang abschliessenden Gebarungen der Gemeinde die beste Beurteilung finden und die Erzielung günstiger Bedingungen erwarten lassen. Es wird die Aufnahme einer Anleihe von dreissig Millionen Dollar oder 215 Millionen Schilling beabsichtigt. Vorläufig wird im Sinne der geltenden Verfassung die Genehmigung des Landtages eingeholt, während es Aufgabe des Gemeinderates sein wird, die Einzelheiten einer Anleihe, sobald dieselben feststehen, <sup>was</sup> gegenwärtig noch nicht der Fall ist, zu genehmigen. Jedenfalls wird die Gemeinde durch den Abschluss einer solchen Anleihe in der Lage sein, die heimische Industrie in den nächsten Jahren grosszügig zu beschäftigen.